

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

Satzung des Tennis-Clubs Rottweil-Feckenhausen

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist:

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen

Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil-Feckenhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Erlernung, die Förderung, sowie die Ausübung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die die Aufnahmebedingungen

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

erfüllt, erlangen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Familienangehörigen, Personen unter 18 Jahren, sowie Schüler und Studenten können als Jugendliche aufgenommen werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Tennis-Clubs haben die gleichen Rechte, sie haben das Recht alle Einrichtungen des Clubs im Rahmen der bestehenden Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in allen Versammlungen. Sie können ebenfalls in die Organe des Vereins gewählt werden. Jugendliche unter 18 Jahren, sowie fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt; dieser ist nur durch schriftliche Erklärung und zum Schlusse eines Vereinsjahres möglich.
- c) durch förmlichen Ausschluss, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit;
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei grobem oder wiederholtem unsportlichen Verhalten;
 - bei grundloser Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
 - bei unehrenhaftem, vereinsschädigendem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

Aufnahmegebühren und Beiträge werden in einer Gebühren- und Beitragsordnung von den Mitgliedern festgelegt. Die Gebühren und Beiträge werden jährlich vor der Hauptversammlung von der Vorstandschaft geprüft und gegebenenfalls korrigiert und an der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Zustimmung vorgelegt. Für die Zustimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Jahresbeitrag ist ohne weitere Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nach der Hauptversammlung auf das Konto des Clubs Nr. 51 045 GENOBA Rottweil einzuzahlen.

Durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr nicht berührt.

Die eingezahlten Baranteile der Aufnahmegebühr werden mit jährlich 20 % abgeschrieben. Nach einer Kündigung sind diese innerhalb von einem Jahr zinslos zurückzuzahlen.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein jedoch durch Spenden unterstützen. Fördernde und aktive Mitglieder, die durch langjährige Mitarbeit die Belange des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Landessportbund

Der Verein wird Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen, sowie die Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände.

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstands
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge, sowie deren Zahlungsfälligkeit
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Jahreseinnahmen, sowie zur Entscheidung über einmalige Aufwendungen, die nicht aus den Einnahmen eines Geschäftsjahres aufgebracht werden können.
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von den einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung.
- i) Auflösung des Vereins.

Alljährlich muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Ihre Tagesordnung muss mindestens die Punkte nach § 10 a - d und h enthalten.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 1/10 der aktiven Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt werden. Die

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil für den Ortsteil Feckenhausen erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang; ist auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Wenn niemand der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, so kann auch offen, mittels Handzeichen gewählt werden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung im rollierenden System auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. 4 Ausschussmitgliedern
6. dem Sportwart

Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Der Vorstand hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder. Für im Laufe eines Vereinsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Ersatzmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden,

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss sind jedoch mindestens vier Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 12

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringenden Angelegenheiten an Stelle des Vorstandes entscheiden. In diesem Falle muss er seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekanntgeben. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung des Vorstandes und dessen Ausschüsse ein und leitet sie. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll über sämtliche Sitzungen und Versammlungen.

§ 14

Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat für den Einzug der Mitgliederbeiträge, bzw. die Überweisung derselben, Sorge zu tragen. Die Kasse ist jährlich zu prüfen.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte innerhalb von zwei Jahren ein gleichartiger Verein im Ortsteil Feckenhausen gegründet werden, so hat die Stadt Rottweil diesem Verein das Vereinsvermögen auszuhändigen, sofern er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist. Auch dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Tennis-Club Rottweil-Feckenhausen e.V.

§16

Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts- Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.